



## Trinkwassertalsperre Scheibe-Alsbach ist besonders geschützt



Das Trinkwasser der Talsperre Scheibe-Alsbach ist für gut 10.000 Menschen Lebensgrundlage.

Die Talsperre Scheibe-Alsbach zählt zweifelsohne zu den idyllischsten Fleckchen im Landkreis Sonneberg. Sie ist jedoch kein Naherholungsgebiet, sondern eine Trinkwassertalsperre und erfüllt als solche eine lebenswichtige Funktion. Ihr Wasser dient unmittelbar der Trinkwasserversorgung von Teilen der Bevölkerung in den Landkreisen Sonneberg, Hildburghausen und Saalfeld-Rudolstadt. So werden täglich rund 3.500 Kubikmeter Trinkwasser für gut 10.000 Einwohner der kreisübergreifenden Rennsteigregion bereitgestellt, darunter für die Stadt Neuhaus am Rennweg.

Bedauerlicher Weise ist in den letzten Jahren verstärkt zu beobachten, dass die Trinkwassertalsperre Scheibe-Alsbach widerrechtlich und aller Verbotshinweise zum Trotz zum Baden und Campieren genutzt wird. Damit verbunden ist das Betreten und Befahren der wichtigen Schutzzone I sowie das Lagern, Grillen und Hinterlassen von Abfällen. Zudem kommt es vor, dass auch mitgeführte Hunde die Talsperre zum Baden nutzen. Trotz Beschilderung, Bürgerinformation und Aufklärungsarbeit vor Ort durch die Thüringer Fernwasserversorgung und die untere Wasserbehörde des Landkreises Sonneberg war es kaum möglich, das bestehende Badeverbot durchzusetzen. Häufig fehlt bei den Erholungssuchenden die Einsicht, dass ihr Handeln zur Gefährdung der Trinkwasserqualität führt.

Doch genau dies ist der Fall: Das Baden in der Trinkwassertalsperre sowie das damit verbundene Betreten des Uferbereichs sowie Befahren und Aufstellen von beweglichen Einrichtungen bergen das Risiko, dass das zur Trinkwassergewinnung genutzte Rohwasser verunreinigt wird und dementsprechend Schadstoffe und Krankheitserreger die Aufbereitung des Rohwassers zu Trinkwasser erschweren. Darüber hinaus besteht auch durch die Nutzung der Trinkwassertalsperre als

Badesee für Hunde die Gefahr, dass Parasiten ins Trinkwasser gelangen können und hierdurch die menschliche Gesundheit gefährdet wird. Infolge des Befahrens mit Kraftfahrzeugen auf Wald- und Forstwegen besteht darüber hinaus die Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen im Falle eines Unfalls oder einer Havarie.

Um das wertvolle Nutzwasser noch besser vor diesen Risiken zu schützen, hat der Landkreis Sonneberg in Abstimmung mit dem Trinkwasserversorger im vergangenen Jahr eine Allgemeinverfügung zum Schutz der Trinkwassertalsperre Scheibe-Alsbach erlassen. Sie gilt seitdem unbefristet und ist daher unbedingt zu befolgen.

Im ufernahen Geltungsbereich der besonders sensiblen Schutzzone I gelten demnach wesentliche Verbote. So ist das Betreten der Schutzzone außerhalb bestehender Wege sowie das Befahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen jedweder Art untersagt. Des Weiteren sind auch das Baden, die Nutzung von Wasserfahrzeugen sowie das Aufstellen beweglicher Einrichtungen – wie zum Beispiel Strandmuscheln, Zelten oder Grilleinrichtungen – streng verboten. Ausnahmen gelten nur für Personen, die eine vom Talsperrenbetreiber erteilte Berechtigung besitzen. Dieser Nachweis ist mitzuführen und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Auch in Zukunft werden Kontrollen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung durchgeführt. Zuwiderhandlungen gegen die ausgesprochenen Verbote können als Ordnungswidrigkeiten mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden. Alle Bürgerinnen und Bürger werden daher daran erinnert, die Verbote einzuhalten und die lebenswichtige Funktion der Talsperre Scheibe-Alsbach für die Menschen unserer Rennsteigregion zu respektieren.

### Aus dem Inhalt

<b>Amtlicher Teil</b>	
Stellenausschreibung Mitarbeiter/in (m/w/d) im Bauverwaltungsamt	2
Unterkunftsrichtlinie (2. Änderung vom 12.05.2021)	2
Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Sonneberg	6
Allgemeinverfügung Nr. 5/2021	7
Bekanntmachung über 1 Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	7
Anmeldung zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanung für 2022	7
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der Thüringer Badegewässer-Verordnung	8
Informationen zum Waldbad „Bernhardsthal“	8
Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 01.03.2021	8
Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 02.07.2020	8
Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“	9
Bekanntmachung zur Wahl am 26. September 2021	9
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Waldbaden mit der Volkshochschule	10
Erste Rate der Abfallentsorgungsgebühren wird fällig	11
Dank an alle Unterstützer der Wohnungsmarktanalyse	11
Informationen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“	11
Nachruf für Ehrenkreisbrandmeister Ingo Fischer	11

### Stellenausschreibung

Beim Landkreis Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

#### Mitarbeiter/in (m/w/d) im Bauverwaltungsamt

zunächst befristet für 1 Jahr in Vollzeit zu besetzen. Bei Bewährung wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angestrebt.

Das Bauverwaltungsamt nimmt die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach dem Baugesetzbuch, der Thüringer Bauordnung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für den Landkreis Sonneberg wahr.

#### **Aufgaben, Arbeitsbereich und Verantwortlichkeiten:**

- baufachliche Beurteilung und Dokumentation von Bauschäden bei Gefahrenzuständen baulicher Anlagen einschließlich der Einleitung der erforderlichen Maßnahmen
- Baukontrollen und Abnahmen
- bauplanungsrechtliche Bearbeitung und Prüfung von Vorhaben im Zuge von baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich Standortbesichtigungen
- Zuarbeiten für verwaltungsrechtliche Verfahren
- amtsübergreifende Kommunikation und Abstimmung, Beratung sowie Serviceleistungen für Bürger, Planer und Kommunen

#### **Anforderungen und Kenntnisse:**

- abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen (Dipl.-Ing. oder Bachelor)
- einschlägige Berufserfahrung im technischen Bauwesen / Kenntnisse im öffentlichen Baurecht sind erwünscht
- selbständiges Arbeiten, ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein
- grundsätzliche Bereitschaft, sich in Spezialrecht einzuarbeiten
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit, Flexibilität und Fähigkeit zum vernetzten Denken
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und korrekter Umgang mit Menschen
- Fähigkeit und Bereitschaft mit modernen EDV-Systemen umzugehen (Textverarbeitung, Bildverarbeitung, Datenbanken, digitale Nachrichtenformen)
- Führerschein für PKW (Klasse B)

#### **Unsere Leistungen:**

- flexible Arbeitszeiten (Gleitzeit)
- angemessene Vergütung nach den Bestimmungen des TVöD-VKA
- tarifliche Leistungen und Prämien inkl. betriebliche Zusatzversorgung
- Unterstützung bei der fachlichen Qualifizierung und Weiterbildung
- krisensicherer Arbeitsplatz
- wertschätzende Arbeitskultur

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens 22.06.2021 an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 10.05.2021

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

### **Unterkunftsrichtlinie**

#### **Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Unterkunftsrichtlinie –**

25. Oktober 2018,

#### **2. Änderung vom 12.05.2021**

##### **1.0.0 Allgemeines**

- 1) Für Unterkunft und Heizung, sowie weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten, sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende Leistungen zu erbringen.
- 2) Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und die Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt und unbestimmte Rechtsbegriffe einheitlich ausgelegt werden. Die Pflicht zur konkreten Einzelfallprüfung soll verhindern, dass nicht miteinander vergleichbare Sachverhalte sachwidrig gleich behandelt werden.
- 3) Der Landkreis Sonneberg beauftragt das Jobcenter Landkreis Sonneberg, bei der Entscheidung über die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach dieser Verwaltungsvorschrift zu verfahren.
- 4) Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

Rechtsgrundlagen sind SGB II und SGB XII sowie SGB X in der jeweils gültigen Fassung.

##### **2.0.0 Aufwendungen für Unterkunft und Heizung**

Der Leistungsträger hat die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung finanziell sicherzustellen.

##### **2.1.1 Aufwendungen der Unterkunft in der Mietwohnung**

Zu den Aufwendungen der Unterkunft zählen neben der Miete grundsätzlich auch alle Nebenkosten, die der Vermieter rechtlich zulässig auf den Mieter umlegen darf (Betriebskosten nach § 2 Betriebskostenverordnung mit Ausnahme der Kosten für Heizung) und denen sich der Mieter vertraglich nicht entziehen kann.

##### **2.1.2 Nebenkosten und Nachzahlungsbeträge für Nebenkosten**

Sind Nebenkosten in einer Summe fällig (z.B. Abfallgebühren), so sind sie in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen.

Nachzahlungsbeträge für die tatsächlich genutzte Unterkunft gemäß Nr. 2.1.1 im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Hilfebedarfs bestehen.

Nebenkostennachforderungen für eine Wohnung, die erst fällig geworden sind, nachdem diese nicht mehr vom Hilfeempfänger bewohnt wird und deren tatsächliche Entstehung nicht auf Zeiten der Hilfebedürftigkeit zurückgeht, sind kein anzuerkennender Bedarf für Unterkunft und Heizung (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.6.2015, B 14 AS 40/14 R). Abweichend davon sind Nebenkostennachforderungen für eine ehemalige Wohnung vom Grundsicherungsträger zu übernehmen, wenn der Mieter durchgehend seit dem Zeitraum, für den die Nebenkostennachforderung erhoben wird, bis zu deren Geltendmachung und Fälligkeit im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stand und eine Zusage hinsichtlich des Umzugs während des Bezugs von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorlag (BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 – B 4 AS 12/16 R). Über den Anspruch ist in einer Einzelfallprüfung unter Beachtung der Rechtsprechung zu entscheiden.

Die Nachzahlung ist in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen.

Die jährlichen Abrechnungen hat der Leistungsberechtigte im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

##### **– Leistungsbereich SGB II**

Rückzahlungen und Guthaben, die den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen.

Der Betrag der Rückzahlungen und Guthaben der sich auf Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung bezieht, ist anrechnungsfrei.

##### **– Leistungsbereich SGB XII**

Rückzahlungen und Guthaben, die den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, sind **als Einkommen** nach § 82 SGB XII zu behandeln, es sei denn die Vorauszahlungen wurden aus dem Regelsatz erbracht.

### 2.1.3 Kosten für Garagen und Stellplätze

Die Übernahme der Garagen- und Stellplatzmiete kommt nur in Betracht, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend in Zusammenhang mit der Unterkunft steht, d.h. eine Wohnung ohne die Garage oder den Stellplatz nicht anmietbar ist.

Überschreiten die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung inklusive der Garagen- oder Stellplatzmiete die angemessene Bruttowarmmiete, ist als Kostensenkungsmaßnahme dem Leistungsberechtigten in der Regel eine Weitervermietung zumutbar.

### 2.1.4 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten (Mieter)

Zu den Aufwendungen der Unterkunft gehören nicht die Kosten für:

- Verköstigung,
- Haushaltsenergie,
- Kabelerstanschluss, Kabelgebühren es sei denn, diese sind zwingend vom Mieter zu übernehmen, dann gilt Nr. 2.1.1,
- Bedienung,
- Wäsche.

### 2.1.5 Kosten für Gebrauchsüberlassung

Fallen im Rahmen des Mietvertrages Kosten für Gebrauchsüberlassung (für Möblierung, für Gerätenutzung) an, so gehören diese zu den Aufwendungen für die Unterkunft mit der Einschränkung, dass die Angemessenheitsgrenze nach Nr. 9.0.0 nicht überschritten wird.

#### – Leistungsbereich SGB II

Bei einer Inklusivmiete, in der auch die Stromkosten enthalten sind, sind die Leistungen für die Unterkunft nicht um einen aus der Regelleistung ermittelten Anteil für Haushaltsenergie zu kürzen (B 14 AS 151/10 R, 24.11.2011).

#### – Leistungsbereich SGB XII

Sind in den Aufwendungen der Unterkunft (z.B. bei Unterbringung in einer Pension) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Aufwendungen der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen (§ 27 a Abs. 4 SGB XII).

Sind die Kosten für Haushaltsenergie nicht exakt ausgewiesen, so sind die Aufwendungen der Unterkunft um den aktuellen Regelsatz-relevanten Bedarf für Haushaltsenergie als v.H.- Satz des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen.

### 2.1.6 Frauenhäuser, Notunterkünfte

Bei Frauenhäusern, Notunterkünften und ähnliches sind die Nutzungsentgelte vorübergehend grundsätzlich als Unterkunftsbedarf – bei Leistungsberechtigten nach SGB XII unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten – zu übernehmen (vgl. Nr. 2.1.5).

### 2.2.0 Aufwendungen der Unterkunft bei Eigenheimbesitzern

Bei Eigenheimbesitzern, Inhabern von Wohnungseigentum usw., soweit es sich um ein nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II bzw. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII geschütztes Hausgrundstück oder geschützte Eigentumswohnung handelt, zählen zu den Aufwendungen der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen (siehe Nr. 2.1.1), soweit sie die Kosten einer vergleichbaren angemessenen Mietwohnung nicht wesentlich übersteigen (siehe Nr. 9.0.0). Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim/Eigentumswohnung unangemessen hoch, darf der Leistungsträger eine Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, sondern hat diese auf das angemessene Maß reduzierten Kosten zu übernehmen.

### 2.2.1 Berücksichtigungsfähige Aufwendungen der Unterkunft (Eigenheim)

Neben den unter Nr. 2.1.1 genannten Kosten sind außerdem anzuerkennen und im Monat der Fälligkeit als Einmalbetrag zu berücksichtigen:

- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb oder der Errichtung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und keine günstigeren zu erzielen sind (siehe 2.2.4). Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Beschaffenheit und Zuschnitt der Immobilie ebenso wie die Finanzierungsmodalitäten können zu einer Unangemessenheit der anfallenden Kosten führen.
- Erbpachtzinsen
- Beiträge nach §§ 7 ThürKAG für kommunale Infrastrukturinvestitionen; vorrangig sind Beiträge zu stunden und nur die Tilgungsraten zu übernehmen, wobei ein Verweis auf Stundung unverhältnismäßig ist, wenn der Beitrag im Monat der Fälligkeit zusammen mit den übrigen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze (vergleichbare Bruttokaltmiete nach Nr. 9.0.0) nicht übersteigt.

### 2.2.2 Nicht berücksichtigungsfähige Aufwendungen der Unterkunft (Eigenheim)

1. Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, sind in der Regel nicht als Aufwendungen der Unterkunft zu berücksichtigen, da sie zu einem Vermögenszuwachs beim Leistungsberechtigten führen. Dies gilt auch für gestundete Kaufpreistraten beim Mietkauf. Ausnahmsweise können Tilgung und/oder Mietkauftraten bis zur Höhe der angemessenen Bruttokaltmiete übernommen werden, wenn das Wohneigentum vor Leistungsbezug beschafft, die Finanzierung weitgehend abgeschlossen und ansonsten der Verlust der angemessenen Unterkunft

droht (BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 49/14 R).

2. Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes sind keine Aufwendungen der Unterkunft.

### 2.2.3 Kosten für unabweisbare Aufwendungen

Neben den unter Nr. 2.2.0 genannten Aufwendungen sind außerdem Kosten für unabweisbare Aufwendungen gemäß § 22 Abs. 2 SGB II anzuerkennen.

1. Je nach Lage des Einzelfalles soll vom Leistungsberechtigten vorhandenes Eigenmaterial eingesetzt werden und es ist die Zumutbarkeit von Eigenleistungen zu prüfen.

2. Soweit Fremdleistungen erforderlich werden, ist vor Bewilligung und Reparaturausführung durch Preisvergleiche von mindestens drei Kostenvoranschlägen das günstigste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln, alle Kostenvoranschläge sind beim Leistungsträger vorzulegen.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich auf dem Kapitalmarkt oder bei der Wohnungsbauförderung des Landratsamtes Sonneberg vergeblich um anderweitige Finanzierung seines unabdingbaren Erhaltungsaufwandes bemüht hat. Die Entscheidung über einen tatsächlich vorliegenden Bedarf an unabdingbaren Erhaltungsaufwand trifft der Leistungsträger nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und einer Vor-Ort-Prüfung.

Die Entscheidung über den zu erstattenden Erhaltungsaufwand ist immer eine Einzelfallentscheidung.

3. Vor Auszahlung der bewilligten Mittel stellt der Leistungsträger Vor-Ort-Kontrolle fest, ob die Maßnahme wie bewilligt auch durchgeführt wurde. Dazu hat der Leistungsberechtigte dem Leistungsträger die Erledigung der Maßnahme anzuzeigen und die Rechnung einzureichen.

4. Der Rechnungsbetrag soll an den Gläubiger direkt gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist.

### 2.2.4 Schuldzinsen für selbstgenutztes Wohneigentum

Soweit der Leistungsberechtigte die Übernahme von Schuldzinsen nach Nr. 2.2.1 durch den Leistungsträger geltend macht, hat er beim Leistungsträger Folgendes vorzulegen:

- Darlehensvertrag mit Grundbuchauszügen
- Jahreskontoauszug über Kreditbelastung mit Folgeänderungen.

Als noch angemessen werden für eine Eigentumswohnung/ein Eigenheim monatliche Zinsbelastungen zusammen mit den übrigen Aufwendungen der Unterkunft bis zur Höhe einer vergleichbaren Bruttokaltmiete nach Nr. 9.0.0 entsprechend der zu berücksichtigenden Personenzahl übernommen.

Ergeben sich nach Prüfung der Bedingungen des Einzelfalles und der vorgelegten Unterlagen Hinweise darauf, dass die Schuldzinsen unangemessen hoch sind, hat der Leistungsberechtigte auf Anforderung des Leistungsträgers seine Bemühungen zur Zinssenkung nachzuweisen durch:

- Vorlage des Umschuldungsversuches bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Vorlage des Stundungsantrages bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Erklärung, dass eine Untervermietung aufgrund der baulichen Belange nicht möglich ist.

### 2.3.0 Abzusetzende Kosten

Von den Aufwendungen der Unterkunft sind abzusetzen:

- an den Leistungsempfänger unmittelbar zur Auszahlung gelangendes Wohngeld bei nur einmonatiger Bedürftigkeit,
- Untermieteinnahmen,
- Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden Personen. Diese Anteile ergeben sich aus der Miete oder den Belastungen, geteilt durch die Zahl sämtlicher Bewohner (Kopfteilprinzip).

### 2.3.1 Kopfteilprinzip

Nutzen Hilfebedürftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen als Bedarfsgemeinschaft, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen. Dies gilt auch, wenn ein Mitbewohner nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Bei mehreren Haushalten in einem Wohngebäude ist ggf. zuvor entsprechend der zivilrechtlichen Vereinbarung eine Verteilung auf die Haushalte vor der kopfteiligen Aufteilung vorzunehmen.

#### Ausnahmen vom Kopfteilprinzip

Ist ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vorübergehend vom Haushalt abwesend und nutzt die Unterkunft tatsächlich nicht (Auslandsreise bis 6 Monate, Inhaftierung, Aufenthalt minderjähriger Schüler im Internat während der Ausbildung, vorübergehender stationärer Aufenthalt), ist aber mit der Rückkehr in den Haushalt zu rechnen, so ist sein Kopfteil auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen.

### 3.0.0 Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestimmt sich nach dem Produkt aus der angemessenen Wohnfläche für Mietwohnungen je nach Personen in der Bedarfsgemeinschaft (Nr. 3.1.1) und dem angemessenen Preis je Quadratmeter Wohnfläche für Mietwohnungen (Nr. 9.0.0).



### 3.1.0 Angemessene Wohnungsgröße

#### 3.1.1 Wohnflächenhöchstgrenzen

Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten in der Regel folgende Werte:

Anzahl der Personen in der BG	Angemessene Mietwohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigentumswohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigenheim in qm
1	bis zu 50	bis zu 80	bis zu 90
2	bis zu 60	bis zu 80	bis zu 90
3	bis zu 75	bis zu 100	bis zu 110
4	bis zu 90	bis zu 120	bis zu 130
5	bis zu 105	bis zu 140	bis zu 150
je weitere Pers.	bis zu 15	bis zu 20	bis zu 20

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z.B. Küche, Flur, Bad, WC).

#### 3.1.2 Gerechtfertigter Mehrbedarf

Bei einer Einzelfallbetrachtung kann sich zusätzlicher Wohnraumbedarf insbesondere aus der persönlichen Situation der Betroffenen ergeben (Behinderung, Gesundheitszustand, Alter). Bei einem Bedarf von mehreren Personen ist auch deren Zahl und Alter zu berücksichtigen.

Insbesondere bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 15 qm gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehilfe).

### 3.2.0 Verfahrensweise bei unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft

#### 3.2.1 Befristete Anerkennung

Unangemessen hohe Aufwendungen für die Unterkunft sind nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens jedoch für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 SGB II, § 35 Abs. 2 SGB XII).

#### 3.2.2 6 – Monatsfrist

Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen hoch sind (Überschreitung der Gesamtangemessenheitsgrenze nach 5.0.0), ist der Leistungsberechtigte schriftlich zur Senkung der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung mit Fristsetzung (max. 6 Monate) aufzufordern. Den Leistungsberechtigten trifft dann eine Obliegenheit zur Kostensenkung. Nach Ablauf der Frist sind die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß zu reduzieren, es sei denn, der Leistungsberechtigte hat dargelegt, dass ihm die Senkung der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar war.

#### 3.2.3 Pflichten des Leistungsberechtigten

Hat der Leistungsberechtigte eine Verpflichtung zur Senkung der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach Nr. 3.2.2 erhalten, hat der Leistungsberechtigte binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Reduzierung der unangemessenen Kosten ergreifen will. Solche Maßnahmen betreffen:

- Reduzierung der Heizkosten durch Senkung des Verbrauchs oder Verwendung von preiswerteren Brennstoffen, sofern deren Einsatz technisch möglich ist,
- Aufnahme von Mietern bzw. Untermietern, soweit bauliche Belange nicht entgegenstehen,
- Reduzierung der Nebenkosten,
- Prüfung eines Umzuges in eine kostengünstigere Wohnung. Dazu hat der Leistungsberechtigte monatlich bei mindestens zwei Vermietern vom örtlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg Mietangebote einzuholen und diese unaufgefordert dem Leistungsträger vorzulegen.

#### 3.2.4 Folgen der fehlenden Mitwirkung des Leistungsberechtigten

Weigert sich der Leistungsberechtigte, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung zu bemühen (z.B. reduzierter Verbrauch von Heizmedien, Untervermietung, Wohnungswechsel), werden nur die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung anerkannt.

Sofern der Leistungsberechtigte dauerhaft mehr als 10 v.H. des Regelsatzes zur Deckung der unangemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung abzugeben muss und ein längerer Leistungsbezug absehbar ist, ist ausdrücklich auf die möglicherweise eintretende Verschuldung hinzuweisen. Ggf. sollte dann die 6-Monats-Frist als notwendige Such- und Überlegungsfrist unter Beifügung eines Beratungsprotokolls zugesichert werden.

Bei kostenunangemessenen Wohnungen können Anträge auf Direktzahlung nach § 22 Abs. 7 SGB II auch abgelehnt werden, da die damit ggf. verlängerte Aufrechterhaltung eines kostenunangemessenen Mietverhältnisses nicht im öffentlichen Interesse liegt.

### 3.2.5 Darlegungspflicht des Leistungsberechtigten

Macht ein Leistungsberechtigter geltend, es sei ihm wegen der Situation am öffentlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung auf einen angemessenen Betrag zu senken, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine Absenkung der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war.

### 3.2.6 Zumutbarkeit eines Umzuges

Von der Zumutbarkeit eines Umzuges kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB XII und SGB II gerecht wird.

Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Leistungsberechtigten und/ oder den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird. Bei der Prüfung kommt es nicht primär auf diese subjektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Leistungsberechtigten aufweist.

Unzumutbarkeit liegt nur bei einer von den typischen Belastungen, die üblicherweise mit einem Umzug verbunden sind, erheblich abweichenden, besonderen Belastungssituation vor.

Eine (weitere) Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Aufwendungen der Unterkunft und Heizung kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (z.B. Geringfügigkeit der Überschreitung der Mietobergrenze) ergeben.

Eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung muss nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

### 3.2.7 Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Anlässlich der COVID-19-Pandemie wurden hinsichtlich der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung folgende Sonderregelungen in § 67 Abs. 3 SGB II und § 141 Abs. 3 SGB XII getroffen:

Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen, gelten abweichend von § 22 Abs. 1 SGB II, §§ 35, 42a Abs. 1 SGB XII die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Nach Ablauf dieser sechs Monate ist bei unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die sechs Monats-Frist nach 3.2.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf diese Frist anzurechnen ist.

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum bereits nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

### 4.0.0 Aufwendungen für Heizung

#### 4.0.1 Angemessene Aufwendungen für Heizung

Leistungen für Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheit der Höhe der Aufwendungen für Heizung ist zunächst unabhängig von der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft zu prüfen.

Dazu ist zunächst der aktuelle bundesweite Heizspiegel heran zu ziehen. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für Heizung die angemessenen Aufwendungen für Heizung nach dem jeweiligen Wert für „zu hohe“ Heizkosten des bundesweiten Heizspiegels, hat in einem zweiten Schritt eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Dem Leistungsberechtigten obliegt es, Gründe darzulegen, die es dennoch rechtfertigen können, die zu hohen Heizkosten als angemessen anzusehen. Werden die vom Leistungsberechtigten dargelegten Gründe für die zu hohen Heizkosten vom Leistungsträger nicht anerkannt, ist nach 3.2.0 zu verfahren.

#### 4.0.2 Inhalt der Aufwendungen für Heizung

Die laufenden und einmaligen Aufwendungen für Heizung bemessen sich nach dem angemessenen Bedarf für die Heizung der Wohnung inklusive Warmwasserbereitung, wenn dieses zentral aufbereitet wird.

Betriebsstromkosten für die Heizungsanlage sind gesondert zu erbringen, sofern diese nicht bereits Bestandteil der Heizkostenabrechnung sind. Sofern der Aufwand nicht getrennt erfasst wird, kann eine Übernahme in Höhe von 5 % der Brennstoffkosten im Rahmen der Angemessenheit erfolgen. Bei der Berechnung ist nur von den reinen Brennstoffkosten auszugehen; der Grundpreis ist hier nicht erneut übernahmefähig (BSG, Urteil vom 03.12.15 (B 4 AS 47/14 R)).

#### 4.0.3 Nachzahlungsbeträge

Nachzahlungsbeträge im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von Nr. 4.0.1 der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Hilfebedarfes bestehen.

Die Nachzahlung ist in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzu-

rechnen. Die jährlichen Abrechnungen hat der Leistungsberechtigte im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

#### 4.1.0 Kosten für Warmwasserbereitung

Sofern die Warmwasserversorgung zentral für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus (über die Heizanlage, eine Warmwassertherme oder Fernwärme) und die Abrechnung der Warmwasserkosten im Rahmen der Nebenkostenabrechnung erfolgt, sind diese Kosten als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Gleiches gilt für Wohnungen (z.B. Etagenheizung) beziehungsweise Einfamilienhäuser, in denen Warmwasser über die Heizungsanlage erzeugt wird.

Soweit die Erzeugung von Warmwasser nicht im Rahmen der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden kann, weil eine **dezentrale** Erzeugung getrennt von der Heizung erfolgt, ist ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Absatz 7 SGB XII anzuerkennen.

#### 4.2.0 Zahlungsweise

Die Leistung für einmalige Aufwendungen für Heizung sind in einer Summe im Monat der Fälligkeit der Kaufpreissumme zusammen mit den Kosten der Unterkunft zu überweisen. Nach Erhalt der Lieferung ist die Rechnung beim Leistungsträger unverzüglich vorzulegen.

#### 5.0.0 Gesamtangemessenheitsgrenze

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) vorzunehmen.

Für die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft sind die Werte nach 9.0.0 heranzuziehen.

Für die Aufwendungen für angemessene Heizkosten ist auf die Werte für „zu hohe“ Heizkosten nach dem Bundesweiten Heizspiegel zurückzugreifen. Bei deren Überschreitung ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

#### 6.0.0 Sonderfälle

##### 6.0.1 Leistungsbereich SGB XII

1. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, ohne die Angemessenheitsgrenze zu übersteigen, so sind diese Kosten zu übernehmen.

2. Im Übrigen wird für diesen Leistungsbereich auf die Regelungen des § 35 Abs. 2 SGB XII verwiesen.

##### 6.0.2 Leistungsbereich SGB II

1. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Die durch die Anhebung der abstrakten kommunalen Angemessenheitsgrenzen anerkannten Kostensteigerungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt sind bei fortdauernder Deckelung zu berücksichtigen (Dynamisierung vgl. BSG, Urteil vom 29. April 2015 – B 14 AS 6/14 R).

2. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Unterbrechung des Leistungsbezuges

Es erfolgt keine Begrenzung auf die bisherigen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für einen nicht erforderlichen Umzug, wenn der Hilfebedürftige seine frühere Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Kalendermonat durch bedarfsdeckendes Einkommen überwunden hat und aus dem Leistungsbezug ausgeschieden war (BSG, Urteil vom 09.04.2014 - B 14 AS 23/13).

##### 6.0.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution

1. Bei vorheriger Zusicherung des Leistungsträgers können Aufwendungen für eine Mietkaution, für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklerkosten, Ablösungsbeträge) übernommen werden.

Der Leistungsträger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

2. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.

#### 7.0.0 Umzugskosten

Zu den Aufwendungen der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungrechtlich notwendigen Umzuges und die damit in Zusammenhang stehenden Renovierungskosten. Grundsätzlich sind Umzug und Renovierung in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z.B. Mietwagen, Materialkosten).

#### 7.1.0 Kostenübernahme

Ist es dem Leistungsberechtigten nicht möglich und zumutbar, den Umzug/die Renovierung selbst durchzuführen, kann die Übernahme der Kosten durch ein Handwerks- bzw. Umzugsunternehmen in Betracht kommen. Der Leistungsberechtigte hat hierzu in der Regel drei Kostenvoranschläge von Handwerks- bzw. Umzugsunternehmen einzureichen. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die vorherige Zusicherung des Leistungsträgers.

#### 7.2.0 Notwendiger Umzug

Ein Umzug ist leistungrechtlich notwendig, wenn:

- ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt,
- die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht,
- die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug fordert,
- die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen,
- berufliche Gründe den Umzug erfordern,
- andere Gründe den Umzug notwendig machen (z.B. Schutzsuche im Frauenhaus bzw. in einer Frauenschutzwohnung, Trennung vom Ehe- Lebenspartner oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft).

#### 7.3.0 Kosten bei Beendigung des Mietverhältnisses

1. Auch Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind, um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen worden ist und die Renovierung bei Zugrundelegung der Vertragsbedingungen notwendig und der Auszug sozialrechtlich gerechtfertigt.

2. Die Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.

3. Kosten für weitergehende Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Unterkunftsbedarf, denn notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Leistungsberechtigten bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht.

Soweit sich ein Leistungsberechtigter durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters.

4. Im Monat eines Umzugs können ausnahmsweise die tatsächlichen Aufwendungen für zwei Wohnungen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen sein (BSG, Urteil vom 30. Oktober 2019 – B 14 AS 2/19 R).

#### 8.0.0 Zahlungen direkt an den Vermieter

Grundsätzlich sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung an den Leistungsberechtigten zu zahlen. Auf Antrag des Leistungsberechtigten kann eine Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen.

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist (§ 35 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 7 SGB II).

#### 9.0.0 Höchstbeträge für Aufwendungen der Unterkunft

Die Angemessenheit einer Wohnung ist nicht nur durch deren Größe bestimmt, sondern auch durch Ausstattung, Lage und Bausubstanz, die nur einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und keinen gehobenen Lebensstandard aufweisen muss. Die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen im Landkreis Sonneberg liegen. Die Angemessenheit bestimmt sich dann aus dem Produkt von Wohnfläche und dem Standard, der sich in der Wohnungsmiete niederschlägt.

Für die Ermittlung der angemessenen Höchstbeträge für die Aufwendungen der Unterkunft im Landkreis Sonneberg sind die tatsächlichen Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg in einer eigenen Wohnungsmarktanalyse der Landkreisverwaltung im Zeitraum 2020/2021 untersucht worden.

Auf Basis dieser Ergebnisse wurde in einem schlüssigen Konzept die regional angemessene Referenzmiete für Leistungsberechtigte aus den Leistungsbereichen des SGB II und SGB XII im Landkreis Sonneberg ermittelt. Diese zu Mietwohnungen entwickelten Grundsätze gelten auch, soweit Leistungsberechtigte ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe im Sinn des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II und § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bewohnen. Es sind daher für die Angemessenheit der Aufwendungen eines Eigenheims die anerkannte Wohnungsgröße nach Nr. 3.1.1 für eine angemessene vergleichbare Mietwohnung und die Aufwendungen für eine Mietwohnung dieser Größe mit unterem Wohnstandard zu Grunde zu legen. Für den Landkreis Sonneberg werden als regional angemessene Referenzmiete folgende Höchstbeträge für die monatlich **angemessenen** Aufwendungen der Bruttokaltmiete für die Unterkunft im Anwendungsbereich nach § 22 SGB II, §§ 35,42 SGB XII festgelegt:



Anzahl der Personen	Wohnfläche	Grundmiete		Kalte Nebenkosten		Bruttokaltmiete €/m²	Gesamtbruttokaltmiete €/Monat
		€/m²	€/Monat	€/m²	€/Monat		
1	über 25 bis 50 m²	5,00	250,00	1,31	65,50	6,31	315,50
2	über 50 bis 60 m²	4,84	290,40	1,18	70,80	6,02	361,20
3	über 60 bis 75 m²	5,20	390,00	1,17	87,75	6,37	477,75
4	über 75 bis 90 m²	5,33	479,70	1,16	104,40	6,49	584,10
jede weitere Person	zusätzlich 15 m²	5,33		1,16			

Zur Integration in regulären Wohnraum kann bei obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen sowie bei Mehrpersonenhaushalten ab 5 Personen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein angemessener Aufschlag auf die Bruttokaltmiete erfolgen. Für Mehrpersonenhaushalten ab 5 Personen gilt dies, wenn zu den pauschalen Aufschlägen für „jede weitere Person“ tatsächlich zeitnah keine kostenangemessene Unterkunft im Vergleichsraum anmietbar ist.

**10.0.0 Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift**  
Die 2. Änderung der Verwaltungsvorschrift – Unterkunftsrichtlinie tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Sonneberg, den 12.05.2021

Schmitz  
Landrat

**Landratsamt Sonneberg**  
**Der Landrat**

**Richtlinie  
zur Verwendung von Fraktionszuwendungen  
aus Haushaltsmitteln des Landkreises Sonneberg**

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Entschädigungsordnung des Landkreises Sonneberg beschließt der Kreistag des Landkreises Sonneberg folgende Richtlinie:

§ 1 Grundsätze

- (1) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag und seinen Ausschüssen mit. Sie fördern die Zusammenarbeit des Kreistages und dessen Ausschüsse und unterstützen ihre ehrenamtlich tätigen Mandatsträger.
- (2) Im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel wird den Fraktionen des Kreistages zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit eine Zuwendung aus Mitteln des Kreishaushaltes gewährt.
- (3) Die finanziellen Zuwendungen unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den für Thüringen geltenden haushaltsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Bereitstellung der Zuwendung

- (1) Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der jeweils gültigen Entschädigungsordnung des Landkreises Sonneberg.
- (2) Die Auszahlung der Fraktionszuwendung erfolgt im I. Quartal des laufenden Haushaltsjahres, spätestens bis 15.02. auf Antrag der Fraktionen in einer Summe, unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl der Fraktionen zum 31.01. des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (3) Für das Jahr einer Kreistagswahl erfolgt die Zahlung anteilig bis zum Ende der Legislaturperiode.

§ 3 Verwendungszweck

- (1) Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Fraktionsarbeit, die Erfüllung der kommunalrechtlichen Funktionen sowie für die Geschäftsführung der Fraktionen einzusetzen.
- (2) Die Fraktionszuwendung darf nur für solche Ausgaben eingesetzt werden, die in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt sind.
- (3) Beschaffte Gegenstände nach dieser Richtlinie, deren Wert 800 € netto übersteigt, unterliegen der Inventarisierungspflicht. Im Falle der Auflösung einer Fraktion sind die durch sie angeschafften Gegenstände an den Landkreis herauszugeben.

§ 4 Abrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Fraktionen haben die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mittels rechtsverbindlicher Erklärung gegenüber dem Landrat ohne gesonderte Aufforderung nachzuweisen.

In einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt voneinander auszuweisen.

(2) Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises, für die keine zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden kann, sind von der Fraktion unverzüglich dem Landkreis zu erstatten.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sonneberg ist berechtigt, die zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Fraktionen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einschließlich der Buchführungskonten anzufordern.

Die für die Abrechnung notwendigen Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.02.2021 in Kraft.

Sonneberg, den 15. April 2021

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

**Anlage**

Ausgabeart		Bemerkungen
Beratungskosten	beschränkt	Hinzuziehung von sachkundigen Beratern für Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Fraktion, auch Referenten zu kommunalpolitischen Themen (z. B. bei Fraktionssitzungen und Klausurtagungen), keine Rechtsgutachten.
Bewirtung	ja	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke
Fraktionsmitglieder/ Gäste/Presse		
Buchführungskosten	ja	
Bürobedarf	ja	
Büroeinrichtung		
Fahrt- und Reisekostenkosten	ja	ausgenommen Entschädigungen nach der Entschädigungsordnung Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,35 € je Kilometer gewährt.
Fahrzeugkosten	beschränkt	z. B. Anmietung eines Kfz. für Transporte (z. B. bei Umzug der Fraktionsgeschäftsstelle)
Fortbildung	ja	zulässig für Fraktionsmitglieder (fachbezogen im Hinblick auf die Aufgaben der Fraktion im Kreistag) und Fraktionsmitarbeiter (im Rahmen der Geschäftsführung) Die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen.
Internetpräsentation/ Öffentlichkeitsarbeit	ja	Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von Druckerzeugnissen (Fraktionszeitung), Informationsschriften (Flugblätter, Faltblätter) und Zeitungsanzeigen sowie Internetauftritt (Homepage, Abdruck eines „Banners“) sind zulässig. Wahl- und Parteienwerbung sind nicht zulässig. Bei allen Veröffentlichungen muss ein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion im Kreistag vorhanden sein.
IT-Ausstattung (u. a. PC, Laptop, Notebook, Tablet-PC)	beschränkt	Eine Finanzierung aus Fraktionsmitteln ist nur für die Ausstattung der Geschäftsstelle möglich, d. h. die Ausstattung einzelner Mandatsträger mit Laptop etc. ist nicht zulässig. Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer sind zu erläutern. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
Kontoführungsgebühren, Online-Banking	ja	
Kopierkosten	ja	
Miete und Mietnebenkosten	ja	Fraktionsgeschäftszimmer bzw. -büro, Sitzungszimmer, sofern die Mietkosten vertraglich vereinbart wurden
Portokosten	ja	-

Prozesskosten	beschränkt	Gerichts- und Anwaltskosten nur, sofern Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist
Reinigungskosten	ja	Räume der Fraktionsgeschäftsstelle
Tageszeitungen	ja	für Fraktionsgeschäftsstelle
Telekommunikationskosten	ja	Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse Fraktionsbüro Ausgaben der einzelnen Fraktionsmitglieder für Telefon etc. werden nicht anerkannt (Aufwandsentschädigung)
Wartung Bürogeräte	ja	-

Die von der Anlage (einschließlich der Schutzstreifen) betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

• **Almerswind (Flurstücke: 454 und 453/3)**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Rechts- und Ordnungsamt im Landratsamt Sonneberg nach telefonischer Vereinbarung eines Termins (Frau Hörnlein: 03675/871-353, Zimmer 212 oder Frau Rahmig-Dodel 03675/871-350, Zimmer 240) einsehen.**

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 und 9 GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

**Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs.1 S.1, Abs.9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle (Rechts- und Ordnungsamt, Zimmer 212, Telefon 03675/871-353 oder Zimmer 240, Telefon 03675/871-350) bereit.

Sonneberg, den 12.05.2021

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

**Landratsamt Sonneberg  
Jugendamt**

**Anmeldung zur Förderung des Sportstättenbaus  
und der Sportstättenentwicklungsplanung für 2022**

Auch in diesem Jahr sind Anmeldungen von investiven Maßnahmen im Bereich des Sportstättenbaus für das Haushaltsjahr 2022 möglich, um eine finanzielle Zuwendung des Landes Thüringen bzw. des Landessportbundes beantragen zu können.

Alle Anmeldungen von Fördermaßnahmen für 2022 müssen auf den dafür vorgesehenen Anmeldeformularen nach der aktuellen Richtlinie erfolgen. Diese sind für Kommunen im Internet auf dem Thüringer Formulare Service unter dem Suchbegriff „Sportstättenbau“ und für Vereine auf der Homepage des Landessportbundes hinterlegt oder können im Jugendamt des Landkreises angefordert werden.

Zu beachten ist, dass es keine Unterscheidung mehr bei der Finanzierungsart zwischen Neubauten und Sanierungen/Modernisierungen gibt. Die Zuwendung beträgt jetzt generell bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Bei der Anmeldung sind folgende Hinweise zu beachten:

- antragsberechtigt sind Kommunen sowie gemeinnützige Träger von Sportanlagen (Sportvereine)
- Abgabe der vollständig ausgefüllten Anmeldung im Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Bereich Sport, bis spätestens 15. Juli 2021
- besonders wichtig für die Eingruppierung in die Prioritätenstufe ist die Begründung des Bedarfes und der Notwendigkeit des Vorhabens. Diese ist entscheidend für die Einordnung in die Landesförderliste!
- die Anmeldung muss über das Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Bereich Sport (fachliche Stellungnahme) oder Kommunalamt (kommunalaufsichtliche Stellungnahme) erfolgen,
- bei Vereinen als Maßnahmeträger muss zusätzlich die Gemeinde, der Kreis-sportbund und der entsprechende Landesfachverband Stellung beziehen,
- eine Erbringung von unbaren Eigenleistungen (max. 30% der förderfähigen Netto-Gesamtausgaben) ist nur bei Vereinen als Maßnahmeträger möglich

**Allgemeinverfügung Nr. 5 /2021**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Allgemeinverfügung Nr. 5 /2021**

**über Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung**

Zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg Nr. 2/2021, 3/2021 und 4/2021 ordnet der Landrat des Landkreises Sonneberg gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg Nr. 2/2021 vom 16.04.2021, Nr. 3/2021 vom 19.04.2021 und Nr. 4/2021 vom 19.04.2021 zum Vollzug des § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 in Verbindung mit §§ 28 ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) werden aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.04.2021 in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

**Hinweis:**

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 23. April 2021

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

Siegel

**Landratsamt Sonneberg  
Der Landrat**

**Bekanntmachung  
über 1 Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigung  
AZ: 66-690.500/01/21**

Das Landratsamt Sonneberg gibt bekannt, dass der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1, 96515 Sonneberg 1 Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs.4 und Abs.9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) i.V.m. §§ 1, 6 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) zum Eintrag einer beschränkt persönlicher Dienstbarkeit für die folgende Leitung gestellt hat:

AZ: 66-690.500/01/21: Abwasserentsorgungsleitung DN 400 B zur Ableitung von vorgereinigtem Abwasser in das Gewässer „ltz“, Gemarkung: Almerswind, Lage: „Ehneser Weg“ Nähe Abzweig Alleeweg, einschließlich eines Schutzstreifens mit einer Breite von 6 m,



- bei Finanzierung über mehrere Jahre muss dies im Kostenplan durch Aufspaltung in Jahresscheiben deutlich gemacht werden
- bei der Anmeldung größerer Bauvorhaben bzw. Neubauten muss mindestens eine Vorplanung (Planungsphase 2 nach HOAI) beim Bauträger vorhanden sein
- ergänzende Unterlagen zum Antragsvordruck sind nicht notwendig

Für Rückfragen steht Herr Uwe Oberender (Jugendamt, Bereich Sport, Tel. 03675/871-224, E-Mail: uwe.oberender@lksn.de) gerne zur Verfügung.

**Landratsamt Sonneberg  
Gesundheitsamt**

**Amtliche Bekanntmachung  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der  
Thüringer Badegewässer-Verordnung**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg gibt bekannt, dass gemäß § 14 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung dieser Badegewässerliste einbringen.

Im Landkreis Sonneberg wird bisher nur das Gewässer „Waldbad Bernhardsthal“ in Neuhaus am Rennweg als Badegewässer im Sinne der Thüringer Badegewässer – Verordnung geführt.

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Landkreis Sonneberg richten Sie bitte an das Landratsamt Sonneberg, Gesundheitsamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg, Telefon: 03675/871-240, E-Mail: meldedaten@lksn.de).

**Landratsamt Sonneberg  
Gesundheitsamt**

**Informationen zum Waldbad „Bernhardsthal“**

Das Waldbad befindet sich am Stadtrand von Neuhaus / Rwg. (in Nähe des Rennsteiges sowie der Landstraße zwischen Steinheid und Neuhaus / Rwg.) und ist von Wiesen- und Waldflächen umgeben. Der Uferbereich ist zu ca. 2 / 3 mit Beton und Bitumen befestigt.

**Aktuelle Einstufung der EU\*:**



Ausgezeichnete Qualität

\* Die Einstufung erfolgt über ein statistisches Verfahren, in das alle Werte der letzten 4 Jahre eingehen.

**Insgesamt verfügbare Bewertungskategorien:**



Aktuelle Messwerte aus der laufenden Saison sowie weitere Informationen erhalten Sie unter: [http://www.twisth.de/?page\\_id=72](http://www.twisth.de/?page_id=72)

Ansprechpartner beim Gesundheitsamt für dieses Badegewässer:  
Herr Beck; Tel.: 03675/871-240

Während der Badesaison (15.05. bis 15.09.) werden an dieser Stelle bei Bedarf aktuelle Informationen (z. B. eventuelle Qualitätsbeeinträchtigungen) zu diesem Badegewässer veröffentlicht. Die Überwachung des Badegewässers erfolgt durch vom Gesundheitsamt Sonneberg in der Regel einmal monatlich entnommene Wasserproben und dabei durchgeführte Ortsbesichtigungen.

**Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 01.03.2021**

**Beschluss – Nr. 49/10/2021**  
**Absetzung Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung**  
**Der Jugendhilfeausschuss beschließt:**  
„Der Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung („Beratung und Beschlussfassung zum Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg - Teilplan Hilfen zur

Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe“) wird von der Tagesordnung abgesetzt und auf die nächste Sitzung verlagert.“

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschluss – Nr. 50/10/2021**  
**Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der geänderten Tagesordnung vom 01.03.2021**

**Der Jugendhilfeausschuss beschließt:**  
„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die geänderte Tagesordnung vom 01.03.2021 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschluss – Nr. 51/10/2021**  
**Genehmigung der Niederschrift vom 02.11.2020 – öffentlicher Teil**  
**Der Jugendhilfeausschuss beschließt:**

„Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.11.2020 wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschluss – Nr. 52/10/2021**  
**Genehmigung der Niederschrift vom 23.11.2020 – öffentlicher Teil**  
**Der Jugendhilfeausschuss beschließt:**

„Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.11.2020 wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

**Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 02.07.2020**

**Beschluss – Nr. 284/56/2020**  
**Beschluss über die Tagesordnung**  
**Die Verbandsversammlung beschließt:**

„Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 02.07.2020 wird beschlossen.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

**Beschluss – Nr. 285/56/2020**  
**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.11.2019**  
**Die Verbandsversammlung beschließt:**

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 26.11.2019 wird genehmigt.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

**Beschluss – Nr. 286/56/2020**  
**Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**  
**Die Verbandsversammlung beschließt:**

„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ und der Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 werden beschlossen.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**Beschluss – Nr. 287/56/2020**  
**Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2019 - 2023**  
**Die Verbandsversammlung beschließt:**

„Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ werden beschlossen.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0



**Beschluss – Nr. 288/56/2020**  
**Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

**Die Verbandsversammlung beschließt:**

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2019.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

**Beschluss – Nr. 289/57/2020**  
**3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

**Die Verbandsversammlung beschließt:**

„Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ wird beschlossen.“

Schmitz, Verbandsvorsitzender

**Zweckverband „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

**Amtliche Bekanntmachung**

**I. Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Jahresrechnung 2019 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ wurde in der Verbandsversammlung am 28.04.2021 festgestellt und dem Verbandsvorsitzenden Entlastung erteilt.

**II. Auslegungshinweise**

Die Jahresrechnung 2019 liegt in der Zeit vom 31.05.2021 – 17.06.2021 im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 234 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus wird die Jahresrechnung 2019 gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Sonneberg, den 28.04.2021

Schmitz  
 Verbandsvorsitzender

**Wahlbekanntmachung**

**Bekanntmachung**  
**zur Wahl am 26. September 2021**

Am 26. September 2021 findet, vorbehaltlich der Auflösung des 7. Thüringer Landtages, die Wahl zum 8. Thüringer Landtag statt.

Die Parteien und die anderen Vorschlagsberechtigten werden aufgerufen, die Vorschläge für die Besetzung der Beisitzer in die Wahlkreis Ausschüsse zu benennen.

Es wird gebeten, die Vorschläge für den

- Wahlkreis Ausschuss für die Landtagswahl im Wahlkreis 19/Sonneberg I
- Wahlkreis Ausschuss für die Landtagswahl im Wahlkreis 20/Hildburghausen II/Sonneberg II

bis zum **21. Juni 2021** beim

**Landratsamt Sonneberg**  
**- Wahlamt -**  
**Bahnhofstraße 66**  
**96515 Sonneberg**

einzureichen.

Die in den Wahlorganen berufenen Beisitzer müssen im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sein und dürfen nicht gleichzeitig Bewerber noch Vertrauensperson oder deren Stellvertreter für Wahlvorschläge sein.

Die Parteien und die anderen Vorschlagsberechtigten werden gebeten, auch die Gemeinden bei der Besetzung der Wahlvorstände zu unterstützen.

Sonneberg, den 12. Mai 2021

Dr. Andreas Höfner  
 Kreiswahlleiter für die Landtagswahl der Wahlkreise 19 und 20

**Hinweis**

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar:

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

**Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg**

**Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:**  
 Landkreis Sonneberg

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
 Der Landrat

**Redaktion:**  
 Landratsamt Sonneberg,  
 Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,  
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
 Telefon: 03675 871-560  
 E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumbergstraße 9, 95032 Hof

**Verantwortlich für alle Anzeigen:**

- HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
- Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg

**Auflage:**  
 31.400 Exemplare (inkl. Lichte und Piesau)

**Erscheinungsweise:**  
 Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

**Redaktionsschluss:** In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**  
 Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter [www.landkreis-sonneberg.de](http://www.landkreis-sonneberg.de) als kostenloser Download zur Verfügung.

# Waldbaden und mehr mit der Volkshochschule

Anlässlich des Events „Deutschland geht Waldbaden“ (19. bis 21. Juni 2021) bietet Ihnen die Volkshochschule des Landkreises Sonneberg die Möglichkeit, mit dem Waldbaden eine besondere Art der Entspannung zu erleben.

Was ist Waldbaden? Das Waldbaden (in Japan „Shinrin Yoku“) ist keine Therapie und keine medizinische Maßnahme, sondern ein Weg, um wieder mehr Achtsamkeit und Entspannung in den persönlichen Alltag zu bringen. Es funktioniert ganz ohne Bikini und Badehose in der gesunden Atmosphäre des Waldes. Der Mensch ist ein Naturwesen und der Wald spricht alle unsere Sinne an. Dr. Wald kann hierbei einen sehr großen Nutzen zur Gesundheit unseres Körpers beitragen.

Forscher haben nachgewiesen, dass die Terpene des Waldes einen starken Einfluss auf Körper, Geist und Seele des Menschen haben. Diese Terpene sind flüchtige chemische Substanzen, mit denen die Pflanzen des Waldes kommunizieren. Hätten diese Terpene eine Stimme, dann würde es überall um uns herum jetzt flüstern. Es gibt über 30.000 verschiedene Substanzen und diese nehmen wir bei einem Waldbad mit jedem Atemzug in uns auf. Diese Stoffe wirken auf unser Immunsystem. Aus der Baumrinde tritt die stärkste Konzentration an Terpenen aus, deshalb ist das Umarmen eines Baumes oder das Anlehnen an seinen Stamm sinnvoll. Man kann sich aber auch auf die Wurzeln setzen und tief die gesunden Substanzen aus der Baumrinde einatmen.

Waldbaden wirkt positiv auf die Atemwege, das Herz-Kreislaufsystem, das Hormonsystem und auf die Psyche des Menschen. Zusätzlich steigt unser so genanntes Herzschutzhormon an. Die Farbe Grün sorgt automatisch für Entspannung und eine bessere Heilung.

Der Wald ist ein Therapeut und wir kommen beim Waldbaden durch die indirekte Aufmerksamkeit automatisch in den Genuss seiner gesundheitsfördernden Wirkung. Waldbaden reduziert Stress – nach 15 Minuten im Wald sinkt der Blutdruck und nach einem Waldbad von vier Stunden hält diese Wirkung sogar bis zu fünf Tage an.

In diesem Zusammenhang ist von Bernhard von Clairvaux folgendes Zitat überliefert: „Glaube mir, denn ich habe es erfahren. Du wirst mehr in den Wäldern finden als in den Büchern. Bäume und Steine werden dich lehren, was du von keinem Lehrmeister gehört hast.“



Auch das mystisch anmutende Glücksthal bei Neuhaus am Rennweg eignet sich hervorragend zum Waldbaden – einem neuen Angebot der VHS des Landkreises Sonneberg. (Foto: Stefan Thomas)

**Folgende Hinweise sind wichtig, damit Sie das Waldbaden auch wirklich in vollen Zügen genießen können:**

Bitte wählen Sie ihre Kleidung entsprechend der Witterung aus. Dabei sind feste Schuhe und das Zwiebelprinzip (wir bleiben oft stehen oder setzen uns auf den Waldboden) sowie eine Regenjacke oder auch ein Schutz gegen die Sonne immer eine gute Wahl. Ebenso ausreichend zu trinken und ggf. eine kleine Decke. Für ein entspanntes „Bad im Wald“ ist es ratsam, das Handy auszuschalten oder den Flugmodus zu aktivieren. Die Gehstrecke beträgt maximal vier Kilometer. Das Waldbad findet bei jedem Wetter statt, außer bei Sturm und Gewitter. Die Kursleiterin für Waldbaden und Achtsamkeit, Frau Silke Grieger, führt Sie unter Anleitung in die Praxis des Waldbadens ein.

## Termine Ihrer Volkshochschule zum Thema Waldbaden:

- 1/21\_V\_622 Shinrin Yoku – nur ein Wellnesstrend aus Japan oder doch eine Therapie? Vortrag am 25.06.2021 von 18:00 Uhr bis 18:45 Uhr in der VHS Sonneberg
- 1/21\_G\_800 Shinrin Yoku – Ein Bad in der Atmosphäre des Waldes genießen. Waldbad am 26.06.2021 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Weitere Waldbäder finden am 31. Juli 2021 und am 28. August 2021 statt (Uhrzeit ebenfalls von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr).

## Aktuelle Veranstaltungen der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg:

- 1/21\_V\_623 Wie ernähre ich mich wirklich gesund? Vortrag am 30.07.2021 von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr mit Frau Silke Grieger
- 1/21\_V\_624 Fantastisch frisch – mit Frischkost gesund und fit bleiben. Vortrag am 27.08.2021 von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr mit Frau Silke Grieger
- 1/21\_V\_500 Klangerlebniszeit – Körper, Geist und Seele schwingen lassen. Klangreise mit Klangschalen am 17.06.2021 von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr mit Frau Kathrin Erben-Gellicher
- 1/21\_A\_510 Letzte-Hilfe-Kurs am 19.06.2021 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit Frau Barbara Förtsch
- 1/21\_H\_501 Töpfern – mit Schwung in den Sommer vom 16.06.2021 bis 11.08.2021 (5 Veranstaltungen) von 18:30 Uhr bis 20:45 Uhr mit Herrn Jürgen Triebe
- 1/21\_H\_502 Töpfern – mit Schwung in den Sommer vom 23.06.2021 bis 18.08.2021 (5 Veranstaltungen) von 18:30 Uhr bis 20:45 Uhr mit Herrn Jürgen Triebe
- 1/21\_H\_510 Besser fotografieren – Grundlagen vom 14.06.2021 bis 12.07.2021 (5 Veranstaltungen) von 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr mit Herrn Wolfgang Sitter
- 1/21\_H\_511 Fotografie erleben – Makrofotografie (kleine Dinge ganz groß in Szene setzen) vom 15.06.2021 bis 06.07.2021 (4 Veranstaltungen) von 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr mit Herrn Wolfgang Sitter
- 1/21\_H\_523 Haare Flechten für Einsteiger am 24.06.2021 von 18:00 Uhr bis 20:15 Uhr mit Frau Brita Siebert
- 1/21\_O\_016 Tabellenkalkulation mit MS Excel Grundlagenkurs – Onlinekurs vom 08.06.2021 bis 03.08.2021 (9 Veranstaltungen) von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr mit Herrn Falk Müller
- 1/21\_O\_017 Tabellenkalkulation mit Excel Fortgeschrittene Technik – Onlinekurs vom 09.06.2021 bis 04.08.2021 (9 Veranstaltungen) von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr mit Herrn Falk Müller
- 1/21\_O\_023 Coach dich selbst – Onlinekurs vom 08.06.2021 bis 15.06.2021 (2 Veranstaltungen) von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr mit Frau Anke Gaidzik
- 1/21\_O\_026 Business-Englisch für Wiedereinsteiger/innen – Onlinekurs vom 17.06.2021 bis 22.07.2021 (6 Veranstaltungen) von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr mit Frau Jule Lemmermann
- 1/21\_O\_027 Französisch für den Urlaub – Onlinekurs vom 14.06.2021 bis 19.07.2021 (6 Veranstaltungen) von 11:45 Uhr bis 13:15 Uhr mit Frau Jule Lemmermann
- 1/21\_O\_028 Englisch für den Urlaub – Onlinekurs vom 15.06.2021 bis 20.07.2021 (6 Veranstaltungen) von 11:45 Uhr bis 13:15 Uhr mit Frau Jule Lemmermann
- 1/21\_O\_029 Englisch für Kinder – Onlinekurs vom 14.06.2021 bis 19.07.2021 (6 Veranstaltungen) von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr mit Frau Jule Lemmermann
- 1/21\_S\_707 Berufssprachkurs Deutsch B2 – DeuFöV vom 14.06.2021 bis 04.01.2022 von 08:30 Uhr bis 12:45 Uhr (100 Veranstaltungen/500 UE) mit Herrn Markus Baumann

Hinweise: Alle Präsenzveranstaltungen der VHS stehen unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und der diesbezüglich geltenden Bestimmungen. Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Geschäftsstelle der VHS.

Interessierte melden sich bitte bei der  
**Volkshochschule des Landkreises Sonneberg**  
**Coburger Str. 32a**  
**96515 Sonneberg**  
**Telefon: 03675/871-620**  
**E-Mail: vhs@LKson.de**  
**https://vhs.kreis-sonneberg.de/**

## Erste Rate der Abfallentsorgungsgebühren war fällig

Das Amt für Abfallwirtschaft des Landratsamtes Sonneberg macht darauf aufmerksam, dass am 1. Mai 2021 die erste Rate der Abfallentsorgungsgebühren fällig war. In den nächsten Tagen werden die noch nicht beglichenen Forderungen durch die Kreiskasse des Landratsamtes Sonneberg angemahnt. Dafür fallen Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge an. Um dies zu vermeiden, sollten ausstehende Zahlungen bitte umgehend überwiesen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kreiskasse des Landratsamtes Sonneberg (Telefon 03675/871-301).

Damit es gar nicht erst zu Mahngebühren kommen kann, ist der Gebühreneinzug mittels SEPA-Lastschriftmandat zu empfehlen. Die meisten Gebührenzahler praktizieren dies bereits seit Jahren. Ein Risiko besteht nicht, die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Der Vorteil des Lastschriftverfahrens liegt dagegen auf der Hand: Zahlungstermine für Abfallgebühren können nicht mehr vergessen oder übersehen werden. Sollten Sie sich zur Teilnahme am Abbuchungsverfahren entschließen, oder uns eine neue Bankverbindung mitteilen wollen, stehen auf unserer Internetseite [www.abfallwirtschaft-sonneberg.de](http://www.abfallwirtschaft-sonneberg.de) entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

## Dank an alle Unterstützer der Wohnungsmarktanalyse

Der Landkreis Sonneberg möchte allen Vermietern und Beauftragten, die sich an der Wohnungsmarktanalyse 2020 beteiligt haben, ein herzliches Dankeschön aussprechen. Sowohl große als auch viele kleine Vermieter aus nah und fern haben die notwendigen Daten zur Ermittlung der aktuellen Referenzmiete zur Verfügung gestellt und leisteten so einen wertvollen Beitrag. Im Ergebnis der Wohnungsmarktanalyse wurde die Unterkunftsrichtlinie des Landkreises Sonneberg überarbeitet und die aktuellen Werte der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ermittelt.

## Informationen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

### Ideen zu Mikroprojekten jetzt einreichen

Der Landkreis Sonneberg ist Teil des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „Denk Bunt“. Mit den Programmen unterstützt und fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport das zivile Engagement für Demokratie und Vielfalt in ganz Deutschland. Auch im Landkreis Sonneberg sind Vereine, Initiativen und Privatpersonen eingeladen, Projektkonzepte einzureichen, die sich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention zuordnen oder die gesellschaftliche Teilhabe im ländlichen Raum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern. Weitere Informationen findet man unter [www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de) oder [www.kreis-sonneberg.de](http://www.kreis-sonneberg.de).

Mit einem Mikroprojekt können wir kurzfristig auf Situationen reagieren und Projekte fördern, die einer direkten Umsetzung bedürfen. Außerdem können wir unbürokratisch und schnell Ideen von Vereinen unterstützen. Wir fördern mit diesen Mitteln Vorhaben wie zum Beispiel: Diskussionsveranstaltungen, Nachbarschaftstreffs, Lesungen, Trainings, Seminare, Film- und Theateraufführungen, Ausstellungen, Feste, Malaktionen, Fahrten u.ä., die einen inhaltlichen Programmbezug besitzen. Der Zuschussantrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des zu fördernden Vorhabens schriftlich, per Post/E-Mail in der Koordinierungs- und Fachstelle eingereicht werden.

Anfragen sind jederzeit willkommen und bis zum 30. November 2021 für das aktuelle Förderjahr möglich. Der Zuschuss erfolgt bei Bewilligung durch die Erstattung

von Sachkosten, die im Rahmen der Durchführung des Vorhabens angefallen und belegt sind. Es können bis zu 500 Euro erstattet werden.

Haben Sie eine Idee oder Fragen? Dann wenden Sie sich gerne an uns:  
Koordinierungs- und Fachstelle:  
werkstatt bildung & medien gmbh, Juttastr. 29-31a 96515 Sonneberg  
Christoph Zeh und Matthias Dittmer  
E-Mail: [vielfalt-statt-einfalt@wbm-sonneberg.de](mailto:vielfalt-statt-einfalt@wbm-sonneberg.de)  
Telefon: 03675/46997726

### Wettbewerb „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ 2021

Demokratie bedeutet, sich in die Angelegenheiten vor Ort einzumischen. Dies kann auf vielfältige Art und Weise passieren, zum Beispiel in der Familie, in der Schule sowie in der Freizeit. Mit dem Wettbewerb „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ sollen Einzelpersonen und Gruppen, die das Grundgesetz im Alltag auf kreative Weise mit Leben füllen, für ihr Engagement gewürdigt werden. Zum 21. Mal schreibt das Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt (BfDT) diesen Wettbewerb aus. Den Gewinnern winken Geldpreise in Höhe von bis zu 5.000 Euro, eine verstärkte Präsenz in der Öffentlichkeit sowie ein Workshop-Angebot, welches die Interessen der Preisträgerprojekte aufgreift. Damit unterstützt das von der Bundesregierung gegründete BfDT zivilgesellschaftliche Aktivitäten im Bereich der praktischen Demokratie- und Toleranzförderung. Bewerbungen können bis zum 27. Juni 2021 eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.buendnis-toleranz.de](http://www.buendnis-toleranz.de).

## Nachruf

Mit

### Herrn Ingo Fischer

- Ehrenkreisbrandmeister und Träger des Goldenen Brandschutz-Ehrenzeichens -

schied vor kurzem eine langjährige Stütze der Kreisbrandinspektion Sonneberg aus einem erfüllten Leben.

Wir trauern um einen rührigen wie beliebten Förderer des Brand- und Katastrophenschutzes unserer Heimat, der über Jahrzehnte hinweg ein verlässlicher Partner der Kreisverwaltung war.

Sein vielfältiges Ehrenamt zum Schutz der Bevölkerung und zur Stärkung des Feuerwehrwesens in seinem Heimatort Almerswind sowie auf Ebene des Landkreises Sonneberg erfüllte er mit Leib und Seele.

Nicht zuletzt hinterlässt er auch menschlich eine große Lücke in der Kreisbrandinspektion und in der Feuerwehrfamilie unseres Heimatlandkreises.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.  
Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

